

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2019-66

Sitzung vom 10. April 2019

Geschäfts-Nr. 2019-260
Beschluss Nr. 2019-66

Ergänzende Richtlinien gerichtliche Verfahren

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

- A. Die Sozialbehörde hat an der Sozialbehördensitzung vom 13. Februar 2019 angeregt, dass sie über alle von der Sozialabteilung eingereichten Strafanzeigen bzw. Strafanträge, eröffnete Strafuntersuchungen und Gerichtsverfahren im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe zeitnah zu informieren ist.
- B. Die Sozialbehörde gedenkt, über die Einleitung oder Beendigung allfälliger Verwaltungs- und Zivilverfahren sowie über die Beendigung laufender Strafverfahren durch Rückzug des Strafantrags, Abgabe einer Desinteresseerklärung oder dergleichen zu entscheiden. Dies bezieht sich jedoch nicht auf persönliche Strafanzeigen und -anträge durch Sozialarbeitende gegen Klient/-innen.
- C. Die Sozialbehörde entscheidet über den Weiterzug oder den Nichtweiterzug von Entscheiden in den vorstehend genannten Verfahren an übergeordnete Instanzen sowie über die Erledigung von eingeleiteten Rechtsmittelverfahren.
- D. Die Sozialbehörde kann auch über prozessuale Schritte der in ihrer Kompetenz stehenden Strafuntersuchungen und Gerichtsverfahren, einschliesslich Rechtsmittelverfahren, entscheiden.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die Sozialarbeitenden informieren die Sozialbehörde zeitnah über alle gerichtlichen Verfahren, eingereichte Strafanzeigen/-anträge inkl. persönlich eingereichte Strafanzeigen/-anträge durch Sozialarbeitende sowie anderweitig eröffnete Strafuntersuchungen im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe.
- II. Die Sozialbehörde entscheidet über die Einleitung eines allfälligen Verwaltungs- oder Zivilverfahrens und über die Beendigung solcher Verfahren, einschliesslich Rechtsmittelverfahren.
- III. Die Sozialbehörde entscheidet über die Beendigung laufender Strafverfahren mittels Rückzug des Strafantrags, Abgabe einer Desinteresseerklärung oder dergleichen, soweit es sich nicht um Strafverfahren handelt, die auf einer persönlichen Strafanzeige oder einem persönlichen Strafantrag durch Sozialarbeitende beruhen.

- IV. Die Sozialbehörde kann auch über prozessuale Schritte der in ihrer Kompetenz stehenden Strafuntersuchungen und Gerichtsverfahren, einschliesslich Rechtsmittelverfahren, entscheiden

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) an den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
- c) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.



**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**

**Bernadette Dubs
Präsidentin**

**Caroline Huber
Sekretärin**

Versandt am: **15. APR. 2019**
CHU